

**Gebührenordnung für den Friedhof
(Art. 9 + 32), gültig ab 1. Januar 2004**

a) Grabplatzgebühr für Auswärtige (Art. 32)

Erdbeisetzung

- Ledig Verstorbene bis 30-jährig, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde Wohnsitz hat	Kostenlos
- Verstorbene, die 01 – 10 Jahre auswärts wohnten	Fr. 500.—
- Verstorbene, die 10 – 20 Jahre auswärts wohnten	Fr. 1'000.—
- Verstorbene, die 20 und mehr Jahre auswärts wohnten	Fr. 1'500.—
- Verstorbene, die nie in der Gemeinde Wohnsitz hatten	Fr. 2'000.—

Urnenbeisetzung

- In eine bestehende Grabstätte (Ausnahme Bst. a, Abs. 1)	Fr. 100.—
- In eine neue Grabstätte (Feld- oder Hainurnenabteil, namenloses Grab, Gemeinschaftsgrab)	50% der Gebühren von Bst. a

b) Beisetzungskosten für Auswärtige (Art. 32)

- Erdbeisetzung	Fr. 750.—
- Urnenbeisetzung im Feldurnenabteil oder in best. Grab	Fr. 150.—
- Urnenbeisetzung im Mauerurnenabteil	Fr. 100.—

c) Benützung von Doppelgräber (für alle)

- Zu bezahlen beim Tod des 1. Partners	(Zur Zeit vom Gemeinderat keine Gebühr festgelegt)
--	--

d) Aufbahrungshalle

- Benützungsg Gebühr für Auswärtige	Fr. 200.—
-------------------------------------	-----------

Erlassen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Mario Vonlanthen
Gemeindeschreiber

sig.

Hildegard Hodel-Bruhin
Gemeindepräsidentin